

# Allgemeinverfügung

Seite 1 von 3

## zum Mitführ- und Abbrennverbot von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörper)

### im Hauptbahnhof Hamburg (siehe Skizze) und Bahnhof Hamburg Harburg

anlässlich der Silvesterfeierlichkeiten am 31. Dezember 2023 und 1. Januar 2024

Auf der Grundlage meiner Zuständigkeit gemäß des § 1 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 3 und 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) sowie des § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Bundespolizeibehörden (BPolZV) und den §§ 1, 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der entsprechend geltenden Fassung ergeht gemäß § 14 Bundespolizeigesetz folgende Allgemeinverfügung:

#### 1. Gültigkeitszeitraum

1.1 **Sonntag, 31. Dezember 2023 bis Montag, 1. Januar 2024 in der Zeit von 15:00 Uhr bis 08:00 Uhr**

#### 2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung umfasst den gesamten Gebäudeteil des Hamburger Hauptbahnhofs (siehe Skizze) einschließlich der Bahnsteige, ausschließlich der Mönckeberg Passage sowie den Bahnhof Hamburg-Harburg

Das Mitführ- und Abbrennverbot von pyrotechnischen Gegenständen gilt für alle Personen, die sich im Geltungsbereich/Gültigkeitszeitraum der Allgemeinverfügung aufhalten bzw. diesen betreten - Ausnahmen hierzu siehe 3.2 -.

#### 3. Es ist in dem vorgenannten Geltungsbereich (Nr. 2) verboten,

pyrotechnische Gegenstände (Feuerwerkskörper) mitzuführen oder abzubrennen.

#### 3.1 Pyrotechnische Gegenstände (Feuerwerkskörper)

BUNDESPOLIZEIDIREKTION  
HANNOVER

Möckernstraße 30  
30163 Hannover

H-180403\_H-  
SB\_14\_00006#0013#0006

Hannover, 27. Dezember 2023



Seite 2 von 3

Hierunter sind alle Gegenstände, die explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische enthalten, mit denen aufgrund selbstständiger, unter Freiwerden von Wärme ablaufender chemischer Reaktion Wärme, Licht, Schall/Knall, Gas, Rauch oder eine Kombination dieser Wirkungen erzeugt werden soll, zu verstehen. Auch frei verkäufliche Feuerwerkskörper fallen in die Kategorie pyrotechnische Gegenstände. Ausgenommen sind Knallerbsen, Wunderkerzen und Tischfeuerwerk.

**3.2 Vom Mitführverbot gem. Nr. 3.1 sind ausgenommen:**

**3.2.1** Durchreisende Fahrgäste mit oder ohne Bahnsteigwechsel inkl. U-Bahn-Verbindungen haben ihre Reiseabsichten durch entsprechende Fahrausweise zu belegen.

**3.2.2** Ankommende Reisende im Hauptbahnhof Hamburg und Bahnhof Hamburg-Harburg, die sich von dort ins Stadtgebiet begeben wollen, müssen den Bahnhof sofort über die entsprechenden Ausgänge verlassen.

**3.2.3** Mitarbeiter ortsansässiger Betriebe haben den Bahnhof nach Arbeitsschluss sofort über die entsprechenden Ausgänge bzw. über Reisezugverbindungen zu verlassen.

**4. Die Einhaltung dieser Ordnungsverfügung** wird durch Einsatzkräfte der Bundespolizei überwacht.

**5. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung** ist hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Jeder Verstoß gegen das Abbrennverbot wird nach § 64 Eisenbahnbetriebsordnung (EBO) mit einer Ordnungswidrigkeitsanzeige geahndet.

Straftaten/Ordnungswidrigkeiten nach dem Sprengstoffgesetz (SprenG) werden gesondert verfolgt.

Gegen den Betroffenen kann darüber hinaus ein Hausverbot für den Hauptbahnhof Hamburg erlassen werden. Die Bundespolizei wird darüber hinaus anlassbezogen einen zukünftigen Beförderungsausschluss durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen aufgrund der Gefährdung Mitreisender gemäß § 8 Eisenbahnverkehrsordnung anregen.



Seite 3 von 3

**6. Begründung:**

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung und die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO kann bei der Bundespolizeidirektion Hannover während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden (§ 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 VwVfG).

**7. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der

**Bundespolizeidirektion Hannover, Möckernstr. 30, 30163 Hannover,**

einzu legen.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit hat ein Widerspruch gegen diese Verfügung somit keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit ist ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim

**Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover,**

zulässig (§ 80 Abs. 5 VwGO).

**8. Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 VwVfG in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht und gilt am **27. Dezember 2023** als bekannt gegeben.

gez.

PD Kröger  
Stabsbereichsleiter 1  
der Bundespolizeidirektion Hannover

